

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 4/69

URTEIL

Verkündet am
23. Oktober 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Joseph T [REDACTED],
[REDACTED], rue C [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woessner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1912 in D [REDACTED] /Polen geborene jüdische Kläger wanderte im Jahre 1939 nach Frankreich aus. Von Mai 1941 bis August 1944 lebte er dort versteckt, um nationalsozialistischer Verfolgung zu entgehen. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils erwarb er 1946 die französische Staatsangehörigkeit; bis dahin war er Pole.

Für Freiheitsschaden ist der Kläger als Flüchtling entschädigt worden. Auf seinen Gesundheitsschadensantrag hat die Behörde Anspruch auf Heilverfahren

wegen Psychasthenie im Sinne der wesentlichen Mitverursachung zugebilligt, die Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt, da die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage.

Die Klage auf weitergehende Entschädigung hat das Landgericht aus medizinischen Gründen, das Oberlandesgericht deswegen für unbegründet erachtet, weil die Voraussetzungen des § 160 BEG nicht erfüllt seien.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Verfahren an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger unter die von §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreise fällt. Er kann aber nach § 160 Abs. 2 BEG als Flüchtling anspruchsberechtigt sein

Das Berufungsgericht hat den Kläger nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (GK) angesehen, weil er nicht aus Polen geflohen sei, kein IRO- oder Nansen-Flüchtling gewesen sei und bis zu seiner Einbürgerung in Frankreich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rassezugehörigkeit oder religiösen Überzeugung außerhalb seines Heimatlandes gelebt habe.



Die abschließenden Erwägungen, die das Berufungsgericht zu seinem Ergebnis geführt haben, entsprechen im wesentlichen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung des Senats RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist gemäß § 160 BEG auch derjenige anspruchsberechtigt, dem es in dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anschauungen nicht zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Anspruchsberechtigung des Klägers zu überprüfen sein. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen nur an, wenn eine Rückkehr im Hinblick auf die allgemeinen inneren Verhältnisse Polens bis zum Zeitpunkt der französischen Einbürgerung des Klägers im Jahre 1946 zumutbar gewesen wäre.

Bemerkt sei noch, daß die Bescheinigung des französischen Außenministeriums vom 8. August 1961 ihrem Inhalt nach weder eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention enthält noch

einen Anhalt dafür gibt, der Kläger sei seinerzeit in Frankreich als Flüchtling in diesem Sinne förmlich anerkannt oder behandelt worden.

Mai Graf von der Mühlen

Zorn Dr. Woesner